

Telefon: 0 233-44716  
Telefax: 0 233-44642

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/222

## **Alkoholverbot ab 22 Uhr im Riemer Park und am Riemer See**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00471 der Bürgerversammlung  
des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 25.10.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05931**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 24.03.2022**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem hat am 25.10.2021  
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des  
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine  
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk  
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und  
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung  
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes  
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass ein Alkoholverbot ab 22 Uhr im  
Riemer Park um den Riemer See erlassen wird. Dies soll der Vermeidung von nächtlichem  
Lärm und der Vermüllung durch die sich dort aufhaltenden Personen dienen.

Um die aktuelle Lage hinsichtlich Lärm, Vermüllung und feiernder Personen sowie damit  
einhergehend die Notwendigkeit eines Alkoholkonsumverbots im Riemer Park und am  
Riemer See besser beurteilen zu können, wurden das Polizeipräsidium München und das  
Baureferat, Abteilung Gartenbau, jeweils um Stellungnahme gebeten.

Das Polizeipräsidium München teilte uns hierzu Folgendes mit:

„Der Riemer Park ist seit jeher ein Freizeitrefugium für Jung und Alt. Vor allem in den  
Sommermonaten kommt es zu einer verstärkten Ansammlung von vorwiegend jugendlichen  
Personen in diesem Bereich. Im Zusammenhang mit diesen Ansammlungen häufen sich  
auch die Beschwerden über unzulässigen Lärm und Vermüllung der Grünanlage. Bedingt  
durch die Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen bei Freizeit- und  
Kultureinrichtungen stieg die Zahl der sich im öffentlichen Raum aufhaltenden Personen  
stark an. Mit Einsetzen der kühleren Temperatur, insbesondere in den Abend- und

Nachtstunden, geht erfahrungsgemäß auch die Anzahl der sich im öffentlichen Raum aufhaltenden Personen zurück.

Diese Entwicklung bzw. Erfahrungswerte zeigen sich derzeit auch im Bereich des Riemer Parks. Das Beschwerdeaufkommen bzw. die Anzahl an polizeilichen Einsätzen sind in den letzten Wochen spürbar rückläufig.“

Das Baureferat, Abteilung Gartenbau, nahm zum Thema „Vermüllung“ wie folgt Stellung: „Die Nutzung der öffentlichen Parks und Grünanlagen hat sich durch die pandemiebedingten Einschränkungen der Freizeitmöglichkeiten stadtweit deutlich verstärkt. Damit verbunden sind Auswirkungen wie z. B. ein höheres Müllaufkommen.

Das Baureferat (Gartenbau) hat deswegen stadtweit die Reinigungsleistungen angepasst. Außerdem wurden die Kontrollen durch die städtische Grünanlagenaufsicht und durch beauftragte Aufsichtsdienste intensiviert.

Der Riemer Park wird in den Zeiten mit besonders hohem Nutzungsdruck, also insbesondere in den Sommermonaten, täglich gereinigt. Ansonsten erfolgt die Reinigung mindestens dreimal wöchentlich.

Die externe Parkaufsicht ist in der Zeit von April bis Mitte Oktober an den Wochenenden (Fr-So), an Feiertagen und in den Schulferien täglich im Einsatz.“

Grundsätzlich eröffnet Art. 30 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) die Möglichkeit durch Verordnung ein Alkoholkonsumverbot auf bestimmten öffentlichen Flächen zu erlassen. Die Ausweisung solcher Alkoholverbotzonen unterliegt jedoch strengen Maßstäben der rechtlichen Prüfung, da hierdurch die Grundrechte der betroffenen Personen eingeschränkt werden. Um ein Alkoholverbot erlassen zu können, bedarf es der regelmäßigen Feststellung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung. Folglich müssen konkrete Anhaltspunkte belegen, dass es im Riemer Park regelmäßig zu einer erhöhten Anzahl an Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums kommt. Derartige Erkenntnisse liegen nicht vor. Ferner sind dem Kreisverwaltungsreferat keine anderen nennenswerten Vorkommnisse (beispielsweise durch Mitteilungen von Bürger\*innen) bekannt, die auf eine sicherheitsrechtlich bedenkliche Lage im Riemer Park hindeuten.

Während der Corona-Pandemie ist darüber hinaus aus Gründen des Infektionsschutzes durch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz grundsätzlich eine weitere Grundlage für ein Alkoholkonsumverbot eröffnet. Entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Fassung der BayIfSMV wurde an stark frequentierten öffentlichen Örtlichkeiten im Stadtgebiet der Konsum von alkoholischen Getränken (zum Teil zeitlich begrenzt) untersagt. Zu diesen stark frequentierten Örtlichkeiten zählten beispielsweise die zentral gelegenen und besonders für den gemeinsamen Aufenthalt beliebten öffentlichen Örtlichkeiten Gärtnerplatz, Wedekindplatz und die Türkenstraße. Aktuell ist lediglich die Münchener Innenstadt als solch stark frequentierter Aufenthaltsbereich zu qualifizieren, weshalb derzeit nur dieser Bereich entsprechend

§ 14 Abs. 2 der 15. BayLfSMV mit einem Alkoholkonsumverbot reglementiert ist. Die Innenstadt zeichnet sich neben ihrer zentralen Lage dadurch aus, dass sie z. B. aufgrund ihrer relevanten Verkehrslage, ihrer Ausstattung mit Geschäften, Arbeitsplätzen und Sehenswürdigkeiten oder anderer Anziehungspunkte, ein Knotenpunkt ist. Sie wird tagtäglich von zahlreichen unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer\*innen genutzt. Hier besteht die Gefahr, dass aufgrund der beengten Verhältnisse und der enthemmenden Wirkung durch Alkoholkonsum in diesem Bereich der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Beim Riemer Park hingegen handelt es sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gerade nicht um einen derart beengten Bereich, an dem die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern bei starker Frequentierung nicht gewahrt werden kann.

Der Erlass eines Alkoholkonsumverbotes im Riemer Park und am Riemer See ist daher derzeit nicht möglich.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Grünanlagensatzung – welche auch im Riemer Park und am Riemer See gültig ist – es bereits untersagt ist, Alkohol zu konsumieren, sofern andere Personen mehr als unvermeidbar belästigt werden. Ebenfalls ist die Verunreinigung der Grünanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Grünanlagensatzung verboten. Wird vorsätzlich gegen diese Verhaltensregeln verstoßen, so kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 4 Nr. 1 der Grünanlagensatzung ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Das Kreisverwaltungsreferat wird in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München und dem Baureferat die aktuelle Lage im Riemer Park weiterhin beobachten und falls notwendig durch Einleitung entsprechender Maßnahmen reagieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00471 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 25.10.2021 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Der Empfehlung wird aus dargestellten Gründen nicht entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00471 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 25.10.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Ziegler

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Polizeipräsidium München, E2

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Baureferat, Gartenbau, BAU-G3

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 15 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 15 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 15 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - KVR I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**